



– FAQ –

Auslegungshilfe des BMFSFJ zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

1. Wer sind – grundsätzlich – unbegleitete ausländische Minderjährige („UMF“/„UMA“ i. S. d. Verfahrens)?

- Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.

2. Wer ist „unbegleitet“ i. S. d. Verfahrens?

- Ein ausländischer Minderjähriger (MA) ist unbegleitet, wenn er ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist (s. o.).
 - Wird/Ist z. B. ein Verwandter erziehungsberechtigt (z. B. durch Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten) oder „findet“ sich ein Personensorgeberechtigter, so ist der MA nicht (mehr) unbegleitet.
 - Die (vorläufige) Inobhutnahme endet in diesen Fällen mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an diese Personen.

3. Welches sind die Anforderungen, die an den Nachweis der Erziehungsberechtigung zu stellen sind?

Erziehungsberechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) sind Personensorgeberechtigte oder auch weitere Personen, die über 18 Jahre alt sein müssen und eine ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten abgeschlossen haben, die ihrerseits jedoch nicht an besondere Formerfordernisse gebunden ist.

- Welche Anforderungen an den Nachweis zu stellen sind, hat das JA nach pflichtgemäßem Ermessen im **Einzelfall** einzuschätzen.
- Für die Frage, ob eine (wirksame) Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten abgeschlossen wurde und wie diese nachzuweisen ist, gilt im Einzelnen Folgendes:
 - Das Jugendamt hat diesbezüglich im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 Absatz 1 SGB X).

- Hinsichtlich der Beweismittel gelten die üblichen Grundsätze, vgl. § 21 Absatz 1 SGB X: Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (insbesondere: Auskünfte jeder Art, auch elektronisch und als elektronisches Dokument, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen, Urkunden und Akten beiziehen, den Augenschein einnehmen).

4. Wie ist jugendhilferechtlich mit verheirateten ausländischen Minderjährigen umzugehen?

- Verheiratete ausländische Minderjährige gelten zunächst einmal grundsätzlich als UMA, sie werden grundsätzlich in Obhut genommen. Für sie muss **jeweils im Einzelfall** geklärt werden, inwiefern ein jugendhilferechtlicher Bedarf besteht. Eine starre Grenze haben die deutschen Gerichte bislang nicht gezogen. *(Die Ehe kann ggf. im ausländerrechtlichen Verfahren anerkannt werden.)*

5. Welche Fristen sind im Hinblick auf die Fallkosten-Abrechnung für Altfälle zu beachten?

Siehe anliegende Umsetzung zur Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42d SGB VIII

6. Gibt es aktuelle Entwicklungen zu dem Verfahren der Fallkosten-Abrechnung für Altfälle?

- Innerhalb der JFMK/AGJF wird ggf. ein vereinfachtes Kostenerstattungsverfahren abgestimmt.
- Eine Bestimmung des erstattungspflichtigen überörtlichen Trägers durch das BVA soll innerhalb von max. 3 Tagen erfolgen.

7. Wie ist mit der Frist nach § 89d Abs. 1 SGB VIII für Altfälle (vor dem 1. November 2015 eingereiste Personen) umzugehen, in denen Einreiseorte gesetzeswidrig unbegleitete Minderjährige nicht in Obhut genommen haben?

- Ist die Frist des § 89d Abs. 1 SGB VIII im Hinblick auf Altfälle verstrichen, weil Einreiseorte gesetzeswidrig unbegleitete Minderjährige nicht in Obhut genommen haben, so greift im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige, die nach dem 1. Juni 2015 identifiziert wurden, die Frist des § 89d Abs. 1 SGB VIII **nicht**.

8. Wie ist mit der Frist nach § 89d Abs. 1 SGB VIII für Neufälle (nach dem 1. November 2015 eingereiste UMA) umzugehen?

- Nähere Bestimmungen hierzu obliegen den Ländern.
- Vor dem Hintergrund der Einführung des landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens ist der ursprüngliche Regelungszweck des § 89d Abs. 1 SGB VIII entfallen. Somit ist nach der Ratio des Gesetzes nunmehr auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem das zuständige Jugendamt Kenntnis über den Aufenthalt eines allein eingereisten ausländischen Minderjährigen erlangt hat.

9. Wie ist in Fällen von Entweichen der UMA zu verfahren?

- Entweicht ein UMA aus einer **vorläufigen Inobhutnahme** und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, besteht die jugendhilferechtliche Zuständigkeit nicht mehr und der UMA ist nicht mehr zu melden.
- Entweicht ein UMA aus einer **Inobhutnahme**/einer Anschlussmaßnahme und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, so ist dieser nicht mehr zu melden. Die Zuständigkeit indes bleibt bestehen.
- Die Grundsätze der Trägerverantwortung bleiben unberührt. Ein Entweichen sollte daher stets zum Anlass genommen werden, eine Vermisstenanzeige zu stellen.

10. Wie erfolgt zukünftig die statistische Erfassung junger Volljähriger, die nach dem 1. November 2015 aufgenommen und nach der Inobhutnahme volljährig wurden und in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe weiter verbleiben?

- Jugendhilferechtliche Zuständigkeiten für junge Volljährige (ehemalige uM) werden künftig in den tagesaktuellen Tabellen des BVA gesondert ausgewiesen.

11. An welche Frist knüpft § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII an?

- Jedenfalls im Rahmen des vorläufigen Verfahrens (bis April 2016) ist Fristbeginn die Zuweisungsentscheidung des BVA.
- Das **abgebende** Land kann diese ggf. nach § 42d Abs. 3 SGB VIII verlängern.